

Fachmodul Arbeitsorganisation und rechtlicher Rahmen:

Einheit 1, 11 – 13. April 2024

Sozialbestattung

„Antrag auf die Übernahme von Bestattungskosten durch das Sozialamt“

- Eine Sozialbestattung umfasst die **gesamte oder teilweise Übernahme der angemessenen, erforderlichen Kosten einer einfachen, würdevollen Bestattung** durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe (Landkreis oder Kommune)
- Eine sogenannte Sozialbestattung ist nur dann möglich, wenn **bestattungs- und kostentragungspflichtige Angehörige** vorhanden sind.
- Bedingung für Übernahme von Bestattungskosten durch das Sozialamt ist, dass die bestattungspflichtigen Angehörigen¹ ein sehr niedriges Einkommen (z.B: Bürgergeld) haben.
- Der Antrag sollte möglichst schnell durch die bestattungspflichtigen Angehörigen gestellt werden. Die Bestattung kann allerdings auch vor Antragsstellung beauftragt und durchgeführt werden.
- Zuständig für die Bearbeitung des Antrags ist der Träger der Sozialhilfe das zuletzt Zahlungen an die Verstorbene geleistet hat und sofern die Verstorbene keine Sozialhilfe empfangen hat, das Sozialamt des Sterbeorts.
- Eine Bearbeitung des Antrags kann je nach Ort mehrere Monate dauern. Dies kann den Trauerprozess von Zugehörigen erschweren und auch für die Bestattenden zusätzliche Arbeit bedeuten, weshalb im Einzelfall nach individuellen Lösungen gesucht werden kann (bspw. durch eine Ratenzahlung oder eine Kostenermäßigung).
- Die Verantwortung für die Bestattung liegt weiterhin bei den Angehörigen. Nicht alle Bestattungsinstitute führen sogenannte Sozialbestattungen durch, dies sollte in jedem Fall vorab besprochen werden.
- Wenn der Antrag bewilligt wird erteilt das zuständige Amt eine Erklärung zur Kostenübernahme an das Bestattungsinstitut. Dieses rechnet dann angefallene Leistungen direkt mit dem Sozialamt ab.
- Das Bestattungsinstitut erhält einen festgesetzten Satz, aus dem folgende Leistungen finanziert werden müssen (Berlin: 1.570€)
 - Waschen, hygienische Versorgung, Ankleiden, Einsargen, Sarg-/Urnenräger, Organisation und Durchführung der Trauerfeier, Sarg, Überführung, Kühlung, Blumenschmuck

Folgende Kosten werden vom Sozialamt übernommen:

- Kosten für die Leichenschau
- Friedhofsgebühren (idR einfache Reihengrabstelle), Nutzung der Feierhalle
- Einäscherungsgebühren und 2. Leichenschau
- Einfache Schmuckurne

¹ Ein häufiges Missverständnis: ob der*die Verstorbene Sozialhilfeempfänger*in war, ist für den Antrag nicht relevant!

